

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verfügung vom 18. Mai 1966 über die fachliche, fachmethodische und ökonomische Weiterbildung der Lehrkräfte des berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts durch die Bezirkskabinette für Weiterbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 12 S. 155) mit der Anlage 1 vom 15. Februar 1968 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 8 S. 70),

— Kommentar vom 10. Januar 1967 zur Arbeitsweise und Aufgabenstellung der Leitsektionen und Sektionen an den Bezirkskabinetten für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 5 S. 102).

(3) Die Anweisung vom 21. September 1965 über die Bezirkskabinette für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Bereiches Bildungswesen der Staatlichen Plankommission Nr. 17 S. 215) ist für die Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 15. September 1971

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

Anordnung Nr. 3* über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen vom 9. September 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane sowie dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Präsidenten der Geschäftsbanken wird zur Anwendung der Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBl. II S. 264) ab 1973 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen gemäß § 2 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 für Investitionen

— der volkseigenen Wirtschaft,

— der staatlichen Organe und Einrichtungen — soweit Eigenmittelanteile und Investitionskredite nach den Rechtsvorschriften** dafür vorgesehen sind —

haben die Auftraggeber ab 1973 wie folgt zu planen und zu finanzieren:

	1973	1974	1975 und später
Investitionsmittel (einschließlich Investitionskredite und Mittel des Ansammlungsfonds) bis zu 30 %		50 %	70 %
Zwischenkredite bis zur vollen Höhe der Abschlagzahlungen, jedoch bis höchstens	40 %	20 %	

* Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1971 (GBl. II Nr. 53 S. 460)

** z. Z. gilt die Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen (GBl. II Nr. 102 S. 764)

des jeweiligen materiellen Leistungsumfanges des Auftragnehmers, für den Abschlagzahlungen zu leisten sind.

(2) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen als Auftraggeber können Abschlagzahlungen gemäß § 2 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 nach den Grundsätzen des Abs. 1 planen und finanzieren.

(3) Für Abschlagzahlungen gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 sind von den Auftraggebern die rechtlich vorgesehenen Mittel (einschließlich Investitionskredite) zu planen und einzusetzen.

(4) Die für 1973 und 1974 erforderlichen Zwischenkredite werden auf Antrag des Auftraggebers durch die zuständige Geschäftsbank gewährt. Für Zwischenkredite werden dem Auftraggeber bei Einhaltung der Kreditbedingungen keine Zinsen berechnet. Zwischenkredite sind zum planmäßig vorgesehenen Termin der Bezahlung der abrechnungsfähigen Investitionen aus den planmäßig zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln zu tilgen. Die Gewährung und Tilgung der Zwischenkredite zur Aufnahme in den Fünfjahrplan 1971—1975 und die Jahresvolkswirtschaftspläne ist mit der zuständigen Geschäftsbank zu vereinbaren. Im übrigen gelten die Grundsätze für die Kreditgewährung entsprechend den Techtvorschriften.

§ 2

Abschlagzahlungen für Investitionen

— der staatlichen Organe und Einrichtungen — soweit nicht im § 1 Abs. 1 genannt —

— der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks,

— der konsumgenossenschaftlichen Organisation,

— der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (für Wohnungsneubauten)

sind ab 1973 gemäß Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 zu planen und zu finanzieren.

§ 3

Die Auftragnehmer haben die Abschlagzahlungen entsprechend der Abstimmung mit den Auftraggebern bei der Planung der Finanzierung ihrer Umlaufmittel zu berücksichtigen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1971

Der Minister der Finanzen

Böhm